

## Kreis Wesel

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 i.V.m. mit dem § 31f des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) und i. V. mit den §§ 8, 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) – in der jeweils zurzeit geltenden Fassung.

### **Text der Veröffentlichung**

Die Bioenergie Hünxe GmbH, Heide 26 in 46286 Dorsten/Lembeck, hat mit Schreiben vom 25.09.2023 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage

- nach Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag,
- einer Anlage nach Nr. 1.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr,
- einer Anlage nach Nummer 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen und
- einer Anlage nach Nummer 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr
- einer Anlage nach Nummer 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, 3 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen

auf dem Grundstück in 46569 Hünxe, Emil-Fischer-Str. 12, Gemarkung Bucholtwelmen, Flur 13, Flurstück 283 beantragt.

Antragsgegenstand ist die Modernisierung und Erweiterung der bestehenden Biogasanlage. Es soll weiterhin Biogas erzeugt werden, wobei das erzeugte Biogas zukünftig in Bio-Methan umgewandelt wird. Hierzu ist

eine umfassende Modernisierung vorhandener Anlagenteile sowie die Installation neuer Anlagenteile notwendig. Die Modernisierung umfasst unter anderem im Einzelnen:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität an Gülle von 93,2 Tonnen pro Tag auf 170,4 Tonnen pro Tag
- Errichtung einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Kapazität von 5,62 Millionen Normkubikmeter Rohgas je Jahr
- Verringerung der Kapazität des BHKWs von 4,4 Megawatt auf 3,756 Megawatt
- Verringerung der Lagekapazität von Gülle und Gärresten von 14.960 Kubikmeter auf 10.480 Kubikmeter
- Erhöhung der Kapazität der Anlage zur Lagerung von Stoffen und Gemischen von 1,69 Tonnen auf 5,837 Tonnen

Für Teile der Errichtung wurden einen Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG i.V.m. § 31e BImSchG gestellt, über den noch nicht entschieden wurde. Ansonsten sind die Errichtung und die Inbetriebnahme der Anlage umgehend nach einer Genehmigungserteilung geplant.

**Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 31f BImSchG öffentlich bekannt gemacht.**

Gemäß der 4. BImSchV und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Bei der Anlage handelt es sich nach Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag, welche in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gelistet ist. Für solche Anlagen ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG, d. h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung und den einschlägigen Bestimmungen der 9. BImSchV durchzuführen. Die Anlage ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet, sodass diese unter die Regelungen der Industrieemissions-Richtlinie (IED) fällt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nach Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 50 t oder mehr je Tag gemäß §§ 6 bis 14 UVP in Verbindung mit der Anlage 1 des UVP in der derzeit geltenden Fassung durch eine **allgemeine Vorprüfung** des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nach Nummer 1.11.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Mio. Normkubikmetern oder mehr Rohgas je Jahr ist gemäß §§ 6 bis 14 UVP in Verbindung mit der Anlage 1 des UVP in der derzeit geltenden Fassung ebenfalls durch eine **allgemeine Vorprüfung** des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nach Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und

Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, mit einer Kapazität von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen, ist gemäß §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung ebenfalls durch eine **standortbezogene Vorprüfung** des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Des Weiteren ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nach Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen, gemäß §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine **standortbezogene Vorprüfung** des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Anlage zur Lagerung von Gülle und Gärresten ist nicht in Anhang 1 des UVPG gelistet, sodass für diesen Anlagenteil weder eine Vorprüfung des Einzelfalls noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre. In der eingereichten Vorprüfung wurde diese Anlage als Anlagenteil jedoch mit betrachtet.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der o.g. Relevanzprüfung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 31 f Abs. 2 **in der Zeit vom 21.03.2024 bis einschließlich 27.03.2024** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

1. Kreis Wesel, Fachdienst 66-1-4 Immissionsschutz, Zimmer 503, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

	Vormittags	Nachmittags
Montag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:30 Uhr	geschlossen

2. Gemeindeverwaltung Hünxe, Rathaus Hünxe, Geschäftsbereich III „Bauen / Planen“ im Flurbereich des 2. Obergeschosses, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe

	Vormittags	Nachmittags
Montag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr	geschlossen
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 17:00 Uhr
Freitag	08:30 - 13:00 Uhr	geschlossen

Des Weiteren kann der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen auf der Internetseite des Kreises Wesel

<https://www.kreis-wesel.de/politik-verwaltung/die-kreisverwaltung/aktuelle-offenlagen>

in der Zeit vom **21.03.2024 bis einschließlich 27.03.2024** eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind schriftlich bei mir oder bei der übrigen Auslegungsstelle innerhalb der **Einwendungsfrist gem. § 31f Abs. 3 BImSchG vom 21.03.2024 bis 03.04.2024** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle Anschrift des Einwendenden leserlich sowie eine Unterschrift zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertretenden der übrigen Unterzeichnenden erkennen lassen oder bei denen die Vertretenden keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwendenden werden jedoch dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

**Nach Auswertung der Einwendungen wird gemäß § 31f Abs. 4 BImSchG geprüft, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.**

Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen wird über das vorgenannte Vorhaben nach § 4 Abs. 1 BImSchG entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Wesel, den 12.03.2024

Kreis Wesel

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Bergendahl